

Mitteilung des Senats vom 29. September 2015**Bremisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz**

1. Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz mit der Bitte um Beschlussfassung zu.
2. Der Gesetzentwurf dient dem Erlass landesrechtlicher Ausführungsregelungen zum Tiergesundheitsgesetz des Bundes, das am 28. Mai 2014 in Kraft getreten ist und das Tierseuchengesetz abgelöst hat. Die bislang geltenden bremischen Ausführungsvorschriften zum Tierseuchengesetz sollen im Wesentlichen fortgeschrieben werden.
3. Der Entwurf ist mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Finanzen, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Landwirtschaftskammer Bremen, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Niedersächsischen Tierseuchenkasse abgestimmt worden.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 10. September 2015 zugestimmt.

4. Zusätzliche Kosten werden durch das Gesetz voraussichtlich nicht entstehen. Die zur bisher geltenden Rechtslage bestehenden Kostenregelungen sollen fortgesetzt werden.

**Bremisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
(BremAGTierGesG)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Halter von Tieren im Sinne des § 20 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes sind Pflichtbenutzer der Niedersächsischen Tierseuchenkasse.

(2) Die Rechte und Pflichten der Freien Hansestadt Bremen sowie der in der Freien Hansestadt Bremen wohnenden oder ansässigen Tierhalter nach Absatz 1 gegenüber der Niedersächsischen Tierseuchenkasse richten sich in entsprechender Anwendung nach den Vorschriften des III. und IV. Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2014 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 20/2014 S. 276), nach den auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen sowie nach den Satzungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den folgenden Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes geregelt ist.

§ 2

(1) § 12 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Niedersachsen gilt mit der Maßgabe, dass sich das Tier zum Zeitpunkt des Todes oder sonstigen Schadensfalles in Bremen oder Niedersachsen befunden haben muss

und sich die approbierte Tierärztin oder der approbierte Tierarzt des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen zu der Schadensursache gutachtlich geäußert hat.

(2) § 12 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Niedersachsen gilt mit der Maßgabe, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse auch das Gutachten einer von der Landwirtschaftskammer Bremen zu benennenden sachverständigen Person einholen kann.

(3) § 12 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Niedersachsen gilt mit der Maßgabe, dass die Schätzerinnen und Schätzer auch durch die Landwirtschaftskammer Bremen bestellt sein können.

§ 3

§ 14 Absatz 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Niedersachsen gilt mit der Maßgabe, dass die Befugnisse den Beauftragten des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und der Tierseuchenkasse zustehen.

§ 4

(1) § 15 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Niedersachsen gilt mit der Maßgabe, dass für die Freie Hansestadt Bremen der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Niedersächsischen Tierseuchenkasse die Entschädigungen nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes erstattet.

(2) § 15 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Niedersachsen gilt mit der Maßgabe, dass für die Freie Hansestadt Bremen der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Niedersächsischen Tierseuchenkasse die Beihilfen und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Niedersächsischen Tierseuchenkasse die Kosten für Einrichtung und Betrieb von Vakzinebanken ohne weitere Einschränkungen je zur Hälfte erstatten.

(3) § 15 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Niedersachsen gilt mit der Maßgabe, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse über die von ihr verauslagten Beträge abrechnet.

§ 5

Für die Kosten der Amtshandlungen bei der Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes gilt das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz, die Allgemeine Kostenverordnung und die Gesundheits-Kostenverordnung mit der Maßgabe, dass für behördliche Maßnahmen nach § 5 des Tiergesundheitsgesetzes keine Kosten erhoben werden.

§ 6

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz regelt die Einzelheiten der Heranziehung nicht amtlicher Tierärztinnen und Tierärzte nach § 24 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes durch Rechtsverordnung.

§ 7

Daten, die nach der Viehverkehrsverordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Vieh erhoben worden sind, dürfen von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen und aus den im behördlichen Auftrag betriebenen Datenbanken insoweit abgerufen und von ihr verarbeitet werden, als dies zur Erfassung von Viehbeständen zu Zwecken der Aufgabenerledigung nach § 4 Absatz 3, der Gewährung von Entschädigungen und Beihilfen nach dem III. Abschnitt und der Beitragserhebung nach dem IV. Abschnitt des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Niedersachsen erforderlich ist.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit Wirkung vom 28. Mai 2014 ist das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

in Kraft getreten und hat damit das bis dahin geltende Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1260, 3588) abgelöst. Das Bremische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 8. April 2003 hat damit keine Rechtsgrundlage mehr; es soll daher nicht verlängert werden, wenn es zum 31. Dezember 2015 ausläuft. Durch das vorliegende Bremische Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz werden die für die Durchführung des neuen Tiergesundheitsgesetzes erforderlichen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften erlassen.

II. Einzelbegründungen

Zu § 1

Absatz 1 der Vorschrift hat deklaratorischen Charakter. Der Benutzungszwang, dem die bremischen Tierhalterinnen und Tierhalter hinsichtlich der Niedersächsischen Tierseuchenkasse seit dem 1. Juli 2003 unterliegen, wurde durch den Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom 28. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 174) statuiert. Dadurch erfolgt seitdem eine Gleichbehandlung der bremischen Landwirte und anderer Tierhalter beitragspflichtiger Tierarten mit den niedersächsischen Tierhaltern. Der Benutzungszwang macht zudem eine Anpassung der Regelungen des vorliegenden Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz an die entsprechenden niedersächsischen Regelungen erforderlich, die durch Absatz 2 festgelegt wird.

Zu § 2

In Absatz 1 wird geregelt, dass sich Entschädigungs- oder Beihilfeleistungen der Tierseuchenkasse nur auf deren Zuständigkeitsgebiet in Bremen oder Niedersachsen beziehen soll. Dieses Verfahren deckt auch mögliche Schadens- und Leistungsfälle ab, die entstehen können, wenn im Grenzbereich beider Länder in der Weidesaison Bremer Tiere auf niedersächsischen Weiden und umgekehrt gehalten oder im jeweils anderen Land geschlachtet werden. Zur Feststellung der für die Entschädigung oder Beihilfe in Betracht kommenden Schadensursache und damit zur Feststellung eines Entschädigungsanspruches des Tierbesitzers bedarf es der unverzüglichen Untersuchung des betreffenden Tieres durch den approbierten Tierarzt und der Erstellung eines Gutachtens; die einschlägigen Vorschriften des § 5 TierGesG zur Feststellung des Krankheitszustandes finden auch im Falle der Gewährung von Beihilfen Anwendung.

Der approbierte Tierarzt hat den bei der Entschädigung oder Beihilfe zugrunde zu legenden Wert des Tieres oder seiner Teile zu schätzen. Dies sollte möglichst vor der Tötung, sonst unverzüglich danach durchgeführt werden. Der Tierhalter kann das Schätzergebnis anzweifeln und zwei weitere Schätzer hinzuziehen. In diesen Fällen gilt als Ergebnis das Mittel der vom approbierten Tierarzt und den Schätzern ermittelten Beträge. Ebenso erhält die Tierseuchenkasse für Zweifelsfälle die Möglichkeit, ein Schätzergebnis durch ein Schiedsverfahren zu überprüfen. Das Gutachten der benannten sachverständigen Person ist dann endgültig der Berechnung der Leistung zugrunde zu legen. Abweichend von den niedersächsischen Regelungen des Absatzes 2 und 3 können dabei Schätzerinnen und Schätzer sowie sachverständige Personen hinzugezogen werden, die von der Landwirtschaftskammer Bremen bestellt bzw. benannt wurden.

Zu § 3

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass die besonderen Befugnisse im Rahmen der Durchführung der Veranlagung, Beitragsberechnung und -erhebung den Beauftragten der zuständigen Stellen, in der Freien Hansestadt Bremen also dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie der Tierseuchenkasse obliegen.

Zu § 4

Da die Kosten für Entschädigungen, Beihilfen und für den Pflichtbeitrag für die Vakzinebank seit dem Jahre 2003 auf die Niedersächsische Tierseuchenkasse übertragen wurden, sind Regelungen über Leistungen des Landes an die Tierseuchenkasse nach Maßgabe des Tiergesundheitsgesetzes und des bremischen

Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz zu treffen. Die bisherigen Zuständigkeiten des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen für die Entschädigungen nach Maßgabe des Tiergesundheitsgesetzes sowie für die Beihilfen gehen auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr über. Erhalten bleibt dagegen die Zuständigkeit der senatorischen Behörde für Gesundheit zur Kostentragung der Hälfte der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Vakzinebanken.

Zu § 5

Die Vorschrift nimmt Amtshandlungen nach § 5 des Tiergesundheitsgesetzes von der Gebührenpflicht nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz aus. Es handelt sich bei diesen Amtshandlungen um Maßnahmen zur Ermittlung einer Tierseuche, also z. B. um Anordnungen zur Absonderung verdächtiger Tiere oder die Durchführung epidemiologischer Untersuchungen. Für diese Amtshandlungen, die als Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich gebührenpflichtig wären, sollen keine Gebühren erhoben werden, weil dies der dem Staat obliegenden Fürsorgepflicht zum Schutz der Rechtsgüter der Gemeinschaft vor gesundheitlichen Gefahren und volkswirtschaftlichen Einbußen durch Tierseuchen widersprechen würde.

Zu § 6

Durch diese Regelung wird § 24 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes dahingehend konkretisiert, dass die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als die zuständige Landesbehörde benannt wird. Außerdem enthält die Bestimmung die erforderliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung, die der bundesrechtlichen Norm fehlt.

Zu § 7

Mit dieser Vorschrift wird der Niedersächsischen Tierseuchenkasse, hinsichtlich der die bremischen Nutztierhalter einem Benutzungszwang unterliegen, gestattet, Daten bei bremischen Behörden und aus behördlich betriebenen Datenbanken abzurufen, die sie zur Erstattung von durch Tierseuchen verursachte finanzielle Schäden, der Gewährung von Entschädigungen und Beihilfen und der Erhebung von Beiträgen benötigt. Art und Umfang der Daten sowie die Voraussetzungen zu ihrer Übermittlung ergeben sich aus den Vorschriften, auf die in § 7 verwiesen wird.

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.